



### Produktnormen für Fenster und Türen

# Serie oder Nichtserie

**Ralf Spiekers und Reiner Oberacker**

**WERDEN BAUPRODUKTE IN EINZELANFERTIGUNG hergestellt, genügt eine Übereinstimmungserklärung nach Konformitätsverfahren 4. Es sei denn, die technischen Aufzählungen für Produkte bestimmen etwas anderes oder haben für die Sicherheit und das Befinden eine besondere Bedeutung.**

Diese Differenzierung ist sowohl in der EU-Bauproduktenrichtlinie (BPR) als auch im nationalen Umsetzungsdokument Bauproduktengesetz (BauPG) nachzulesen. Bedeutet eine Neuorientierung nun ein Aufatmen im Handwerk? Vielleicht atmen die einen auf und andere wiederum holen tief Luft. Denn so mancher Fensterbauer wird wohl doch die Frage stellen, wie denn künftig der Nachweis über Fenster oder Türen aussehen soll. Die Bestimmungen dafür wurden mit der EN 14351-1 „Produktnorm Fenster und Außentüren“ verabschiedet und in der „formellen Abstimmung“ genehmigt. Das bedeutet, dass diese Norm, die die gesetzliche Basis zur CE-Kennzeichnung von Fenstern und Außentüren bildet, bald auch national beachtet werden muss.

Nach § 4 BauPG, darf ein Bauprodukt nur in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar und aufgrund nachgewiesener Konformität, mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet ist. Für Fenster und Außentüren sieht die kommende Produktnorm das Konformitätslevel 3 vor. Speziell die Verfahren (AoC/Konformitätsnachweisverfahren) der Stufen 2, 2+, 3 und 4 sind Herstellererklärungen. Das bedeutet, der Hersteller des Bauproduktes benötigt kei-

ne Zertifizierung seines Unternehmens. Ist aber deshalb die Einordnung des Produktes in die Nicht-Serienfertigung die Lösung des Problems?

### Was ist unter Nicht-Serienfertigung zu verstehen

Viele Betriebsinhaber argumentieren, dass das Handwerk grundsätzlich auftragsbezogen und nicht in Serie fertigt. Der regionale Bezug sowie die jeweilige Einbausituation der entsprechenden Bauprodukte rechtfertigen diese Sichtweise sicherlich. Aus dem Bauministerium hingegen war zu vernehmen, dass z. B. der Transportbeton die Kriterien der Nichtserie erfüllt, weil er speziell für ein bestimmtes Bauwerk hergestellt und angeliefert wird. Aber gerade dieses Produkt wird der Serie zugeordnet, so die Aussagen aus dem damaligen Hause Stolpe, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Europäisiert man die Frage nach der Definition der Nicht-Serienfertigung, richtet sich der Blick auf das Ende letzten Jahres veröffentlichte Leitpapier M, das gerade in dieser Thematik den Normern Aufschlüsse geben soll. Für Fens-

terbauer ist darin allerdings eine sehr unglückliche Definition der Serienfertigung erfolgt.

Explizit Fenster werden zum Beispiel pauschal der Serienfertigung als Variantenfertigung zugeordnet. Gegen diese Einordnung und andere Definitionen, wie eine Mengenbegrenzung dieser Produkte, haben BHKH und Glaserhandwerk leider erfolglos protestiert.

Inwieweit diese Definition auch in Deutschland greifen wird, bleibt schwer abzuschätzen und wird gegebenenfalls im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Gerichten geklärt werden. Letztendlich sind in diesem Zusammenhang die Aspekte des Marktes und der Marktaufsicht nicht zu vernachlässigen.

### Keine Überwachung des CE- Zeichens

Auch weil es für die Bauprodukte Fenster und Außentüren nach der EN 14351-1 keine obligatorische Zertifizierung gibt, wird sicher keine der Bauaufsichtsbehörden tätig werden und eine aktive Marktaufsicht auf Deutschlands Baustellen umsetzen. Dazu haben diese Behörden nicht genügend Kapazität, so jedenfalls die Aussagen aus den Institutionen. In Streitfällen z. B. aus Wettbewerbsfragen, wird sie aber tätig werden müssen. Die Marktaspekte ergeben sich aus der Verwendbarkeit des Bauproduktes. Gerade die vom Handwerk gefertigten Bauprodukte müssen vom Kunden akzeptiert werden. Das Handwerk darf nicht in den allgemeinen Ruf kommen, anspruchsvolle

Produkte nicht mehr fertigen zu können, weil ihm die notwendigen Bescheinigungen fehlen. Hier wird die Marketingstrategie der Industrie schon das Notwendige veranlassen.

### Auch Privatkunden werden kritischer und stellen Fragen

Das CE-Zeichen ist kein Qualitätszeichen, dennoch ist zu erwarten, dass Kunden aus Unwissenheit dem Offensichtlichen folgen und der Kennzeichnung, zumal sie künftig auch Gesetz ist, einen erhöhten Stellenwert beimessen. Doch wie groß ist der Markt des Handwerks in der Nichtserienfertigung denn wirklich? Spätestens im öffentlichen Bereich wird kein Bauherr oder Architekt das Risiko auf sich nehmen und auf Nachweise verzichten.

Bleibt das Privatkundengeschäft. Auch hier werden die Kunden immer kritischer und stellen Fragen, wenn es um die Qualität ihrer gekauften Leistung geht. Sicherlich gilt auch im Falle eines Fensters oder einer Tür, wo kein Kläger, da kein Richter. So wird mancher Betriebsinhaber auch künftig mit dem blauen Auge davon kommen. Dennoch werden viele Betriebe für ihr Produkt die Brauchbarkeit nachweisen müssen.

### Brauchbarkeit ist ganz klar von der Norm abhängig

Der § 4 des BauPG beschäftigt sich auch mit den Anforderungen an Bauprodukte, die nicht in Serie gefertigt werden. Mit den Ziffern 3 und 4



*Der Einsatz von Systemwerkzeugen bedeutet nach Leitpapier M = Serie. Das entspricht aber nicht der handwerklichen Betrachtungsweise*



*Höchste Individualität: Isolierglas mit Siebdruck und trotzdem nicht Level 4*

weicht das deutsche Bauproduktengesetz jedoch von der BPR ab. Dadurch entsteht der Eindruck, dass für Nicht-Serienprodukte eine CE-Kennzeichnung nicht Pflicht ist. Was wiederum verschiedenen EU-Dokumenten widerspricht. Denn die begründen, dass gerade, weil es den §13(5) BPR gibt, diese Produkte mit CE gekennzeichnet werden müssen. Auf jeden Fall sind die konkreten, in einem Bauwerk geforderten nationalen, baurechtlichen Nachweise nicht strittig. Eine Bewertung der Formulierung in den genannten Ziffern 3 und 4 würde die Betriebe nicht von einem Ü-Zeichen befreien. Auch das Ü-Zeichen fordert die Brauchbarkeit bzw. dient zu deren Nachweis.

Nach § 5(2) des BauPG bedeutet dies, ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es den bekannten, harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht oder von diesen nur unwesentlich abweicht. Man spricht deshalb auch von der „Brauchbarkeitsvermutung“ von CE- und Ü-Zeichen

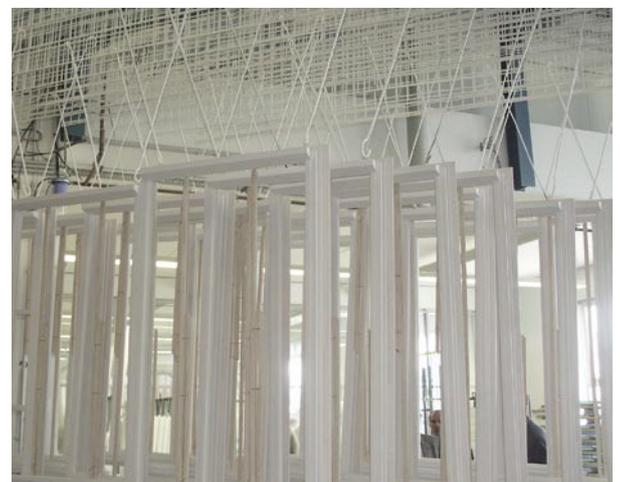
### Ü-Zeichen Pflicht – Bauregelliste A klärt auf

Was ist aber mit Produkten, die nicht mit dem CE-Zeichen deklariert werden und damit nicht sichtbar brauchbar wären? Der erste Absatz des gleichen Paragraphen stellt Forderungen nach der Gebrauchstauglichkeit und der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen. Genannt sind die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, der Brandschutz, die Hygiene, Gesundheit und der Umweltschutz, die Nutzungssicherheit, der Schallschutz sowie die Energieeinsparung und der Wärmeschutz. Die für die Fenster und Außentüren relevanten Aspekte werden in dem von den Handwerksverbänden initiierten nationalen Vorwort zur EN 14351-1 präzisiert.

Schon heute sind diese Punkte Ü-Zeichen-pflichtig. Näheres ist derzeit in der Bauregelliste A Teil 1 des DIBt festgelegt. Nach § 4 des BauPG muss dieser Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen. Dies ist beim Holzfenster schwie-

rig, da die Profilnorm DIN 68121 eine deutsche Norm ist und daher europäisch nicht akzeptiert. Auch ist die DIN 68121 in den Teilen 1 und 2 in verschiedenen Details veraltet und müsste überarbeitet werden. Das Handwerk hat unter anderem zusammen mit der HKH Service+Produkt und der TSH System, Konzepte im Bereich des cascading ITT anzubieten. Im erweiterten Sinn gilt ähnliches auch für die gemeinsam mit dem Glaserhandwerk nachgewiesene Eignung von Holzrahmen für die Absturzsicherung, im Rahmen eines Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (AbP) oder die dort vorhandenen Schallschutz-Prototypen.

Die Systemlösungen im Bereich Fenster, Einbruchhemmung, Innentüren und Treppen stärken den Innungsgedanken und helfen den produzierenden Betrieben. Sie geben diesen Betrieben den nötigen prüftechnischen Rückhalt und sichern deren Märkte. Im Übrigen wird der Aufwand für den einzelnen Betrieb, der sich an einer Systemlösung bei Level 3 beteiligt derartig reduziert, dass es sich allenfalls in Einzelfäl-



*Bei vielen gleichen Fenstern sehen die Europäer natürlich die Serie als gegeben an*

len lohnt, eigene betriebliche Lösungen zu entwickeln und prüfen zu lassen oder sich auf das „unsichere Abenteuer“ einer Level-4-Diskussion einzulassen. Eine solche müsste man auch den im Ausland hergestellten Fenstern zubilligen – mit allen damit verbundenen Risiken im heimischen Wettbewerb. Insofern sollte man schnell auf den Zug der handwerklichen Systemlösung bei der aus dieser Sicht vernünftigen Lösung aufspringen.



#### ! Autoren

**Ralf Spiekers ist Dipl.-Ing (FH)** für Holztechnik und als Technikreferent im BHKH beschäftigt. Zu den Aufgaben des gelernten Tischlers im Verband gehören die Bereiche Technik, Normung, Arbeitssicherheit und speziell das EU-Bauproduktenrecht. Er ist Mitglied im NaBau Fenster und NaBau Treppen.



**Dipl.-Wi.-Ing. Reiner Oberacker** ist Leiter der Technischen Beratung im Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, Karlsruhe.



*Haustüren werden oft nach Kundenwunsch gefertigt und sind daher vielfach Einzelanfertigungen*